

# Sozietätsfähige Berufe

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

## I. Notare

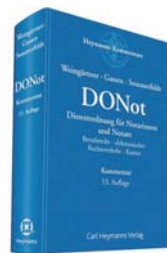
1 Rund sechs Jahre nach Erscheinen der Voraufgabe ist der von *Horst Eylmann* und *Hans-Dieter Vaasen* im Jahr 2000 begründete Kommentar „*Bundesnotarordnung/Beurkundungsgesetz*“ neu erschienen. Die Voraufgabe ist bereits ausführlicher vorgestellt worden (Bücherschau AnWBl 2011, 578), so dass hier einige Hinweise zu den Neuerungen genügen sollen. *Horst Eylmann* ist 2014 verstorben, *Hans-Dieter Vaasen* hat sich aus der Herausgeberschaft zurückgezogen. Herausgegeben wird das Werk nun von *Norbert Frenz* und *Uwe Miermeis-*



**Bundesnotarordnung/Beurkundungsgesetz**  
Horst Eylmann/Hans-Dieter Vaasen,  
Verlag C.H. Beck, 4. Aufl. 2016, 1741 S.,  
ISBN 978-3-406-68943-7,  
169 Euro.

ter, die als Notare aus Kempten und Emden zugleich für das Nur- und das Anwaltsnotariat stehen. Der Kommentar lässt sich ebenso gut als ein solcher zum Notarrecht charakterisieren, da über die im Titel genannten Gesetze – BNotO und BeurkG – hinaus auch die Richtlinienempfehlungen der BNotK und die DO für Notarinnen und Notare mitkommentiert werden. Zudem finden sich im Anhang Musterformulare zur DONot, der Europäische Kodex des Standesrechts und die VO über die notarielle Fachprüfung. Mit diesem Ansatz einher geht zwangsläufig, dass die Kommentierungen jeweils etwas kompakter ausfallen als in Kommentaren, die keinen Gesamtüberblick über das Notarrecht geben wollen. Inhaltlich waren seit 2011 zahlreiche Rechtsentwicklungen zu berücksichtigen. Das 2012 etablierte Zentrale Testamentsregister wird von *Hüren* und *Litzenburger* aus der Perspektive der BNotO umfassend kommentiert. Aufzuarbeiten war etwa auch der Wegfall des Staatsangehörigkeitsvorbehalts oder die Neuordnung des Notariatswesens in Baden-Württemberg, die im Kontext der §§ 3, 114 und 116 BNotO behandelt werden. Im Bereich des BeurkG galt es insbesondere neue Verbraucherschutzrechtliche Regelungen aufzugreifen.

2 Für Rechtsanwälte ohne Berührungspunkte zum Notariat stets etwas überraschend ist die Existenz der „*Dienstordnung für Notarinnen und Notare*“. Die DONot definiert den dienstrechtlichen Rahmen, an den der Notar in der Ausübung seiner Geschäfte gebunden ist und den er kennen muss, um bei einer Revision, die regelmäßig die Richtigkeit der notariellen Amtsführung überprüft, nicht mit Pflichtverletzungen und Haftungsfällen auffällig zu werden. Der »Weingärtner«, der einzige reine DONot-Kommentar, ist nun bereits in der 13. Auflage erschienen, was Beleg für seine Unverzichtbarkeit in der Bibliothek eines Notars ist (zur Voraufgabe Bücherschau AnWBl 2014, 515). Als konkurrenzloses Werk – üblicherweise wird die DONot in Kommentaren zur



**Dienstordnung für Notarinnen und Notare**  
Helmut Weingärtner (Hrsg.),  
Carl Heymanns Verlag, 13. Auflage, Köln 2016, 812 S.,  
ISBN 978-3-452-28652-9,  
139 Euro.

BNotO und/oder zum BeurkG nur knapp mitkommentiert – bietet der »Weingärtner« zwangsläufig die umfassendste Erläuterung der relevanten Problemfelder. Konzeptionell ist er eine Mischung aus Kommentar und Handbuch, da sich zu einzelnen Themen auch systematische Darstellungen finden. Aus Sicht der mit dem ERV noch fremdelnden Anwaltschaft ist zweifelsfrei das von *Gassen* bearbeitete Kapitel zum elektronischen Rechtsverkehr reizvoll. Neu aufgenommen in das Gesamtwerk wurde mit der Neuauflage ein Kapitel zum Kostenrecht, das von *Sommerfeldt/Sommerfeldt* bearbeitet wird.

## II. Wirtschaftsprüfer

3 Aus der Feder von *Eike Dirk Eschenfelder*, unter anderem auf Fragen der Berufshaftung spezialisierter Partner einer größeren deutschen Anwaltskanzlei, stammt die Neuerscheinung „*Wirtschaftsprüferhaftung*“. Die Notwendigkeit einer vertieften Befassung mit diesem Thema ergibt sich für den Autor insbesondere daraus, dass der Wirtschaftsprüfer über die reine Prüfungstätigkeit hinaus oftmals in unternehmerische Sachverhalte und Entscheidungen einbezogen wird und sich deshalb – ähnlich wie die Organmitglieder der Ge-



**Wirtschaftsprüferhaftung**  
Eike Dirk Eschenfelder,  
Verlag Recht und Wirtschaft, Frankfurt 2016, 269 S.,  
ISBN 978-3-8005-2095-4,  
84 Euro.

sellschaft – einem zunehmenden Haftungsrisiko ausgesetzt sieht. Das Werk beschreibt Stellung und Aufgaben des Wirtschaftsprüfers sowie die vertraglichen Grundlagen seines Tätigwerdens. Die für eine Haftung maßgeblichen Haftungsgrundlagen werden nach ihrer Bedeutung für die Praxis anhand der Voraussetzungen, die im Haftungsfall eine Rolle spielen, dargestellt. Je nach Tätigkeitsbereich, in dem der Wirtschaftsprüfer aufgrund seines Auftrags tätig wird, seien es Pflichtprüfungen, freiwillige Prüfungen oder auch kapitalmarktbezogene und steuerberatende Tätigkeiten, hat die Rechtsprechung konkrete Anforderungen an eine Haftung spezifiziert, die *Eschenfelder* beschreibt und auf ihre Allgemeingültigkeit hin bewertet. Dabei werden sowohl die materiell rechtlichen Haftungs Voraussetzungen als auch prozessuale Probleme bei der Durchsetzung bzw. Abwehr von Haftungsansprüchen, insbesondere die Haftung gegenüber Dritten, erläutert.

4 Im Jahr 2013 ist in Erstauflage das Werk „*Berufsrecht und Haftung der Wirtschaftsprüfer*“ von *Bernhard Schmitz*, *Petra Lorey* und *Richard Harder* erschienen. Die Bücherschau



**Berufsrecht und Haftung der Wirtschaftsprüfer**  
Praxishandbuch und Nachschlagewerk  
Bernhard Schmitz/Petra Lorey/Richard Harder,  
NWB-Verlag, 2. Auflage, Herne 2016, 381 S.,  
ISBN 978-3-482-50566-9,  
52 Euro.

hat es seinerzeit als wichtige Ergänzung des eher spärlichen Schrifttums zum Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer vorgestellt (AnwBl 2015, 407). Der Markt hat diese Einschätzung wohl geteilt, denn bereits nach drei Jahren ist die Folgeauflage erschienen – was auch darauf beruhen mag, dass die Wirtschaftsprüfer seit Langem das kennen, was der Gesetzgeber für Rechtsanwälte für überflüssig hält: Die Notwendigkeit eines Nachweises von Berufsrechtskenntnissen bei Berufsanfängern. Das Werk ist auch als Lehrbuch für den beruflichen Nachwuchs gedacht. Die Neuauflage berücksichtigt unter anderem die Neuerungen durch das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAREG) und das Abschlussprüfungsreformgesetz (AREG). Das neue Aufsichtssystem, die Neuregelungen des Qualitätssicherungssystems und die Änderungen bei der Qualitätskontrolle und den Inspektionen werden ebenso thematisiert wie die Neuregelung der Berufsergänzbarkeit. Auf den in der Erstauflage noch enthaltenen umfassenden Anhang mit Gesetzestexten wurde verzichtet, was die reduzierte Seitenzahl erklärt. Die systematische Darstellung ist hingegen ausgebaut worden.

**5** Erik Lehmann beschäftigt sich in seinem Werk „Zur Entgeltregulierung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer“ – einer Hagener Dissertation – aus wirtschaftswissenschaftlicher Sicht mit der Frage, ob es de lege ferenda eine Regulierung der Vergütung der Wirtschaftsprüfer geben sollte, wie es sie zum Beispiel für Ärzte, Rechtsanwälte oder Steuerberater seit jeher gibt. Der Status Quo für Wirtschaftsprüfer, den er zunächst auffächert, ist hingegen bislang der Grundsatz der freien Preisbildung, wenngleich immer ein-



**Zur Entgeltregulierung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer**  
Erik Lehmann,  
Springer Verlag, 283 S.,  
ISBN 978-3-658-11875-4,  
59,99 Euro.

mal wieder Forderungen nach einer Regulierung der Vergütung laut werden. Lehmann analysiert Gebührenordnungen ausgewählter Freier Berufe, um die resultierenden Erkenntnisse auf die Qualitätsproblematik der Wirtschaftsprüfer zu projizieren. Er kommt zu dem Ergebnis, dass mit einer Entgeltregulierung zum einen keine leistungsgerechte Vergütung erreicht werden kann und sich zum anderen die Qualität der Leistungserbringung bei einer Entgeltregulierung eher verschlechtern als verbessern würde. Er spricht sich daher gegen eine Entgeltregulierung aus – ein für Rechtsanwälte, die an das RVG gewöhnt sind, ernüchterndes Ergebnis. Freilich sind manche Bedenken den Besonderheiten des Prüfermarktes geschuldet, etwa wenn die Sorge einer weiteren

Konzentration zu Gunsten großer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften formuliert wird. Auch wenn Lehmann gegen eine Entgeltregulierung ist, so entwickelt er doch, gleichsam höchst vorsorglich, einen Kriterienkatalog, der bei der Konzeption einer Gebührenordnung berücksichtigt werden könnte, um eine Qualitätssicherung bestmöglich zu erreichen.

### III. Steuerberater

**6** In der aufgeregten Diskussion über die Einführung einer konkretisierten und damit sanktionierbaren Fortbildungspflicht für Rechtsanwälte ist ein wenig untergegangen, dass eine solche konkretisierte Fortbildungspflicht für verkammerte Freiberufe an sich Standard ist. Neben den Rechtsanwälten einzig die Steuerberater kennen eine solche nicht. Dass in dieser Frage Reformbemühungen im Schwange sind, die die Rechtsanwälte im Kreis der regulierten Freiberufe in



**Qualitätssicherung durch Fortbildungspflicht?**  
DWS-Institut (Hrsg.),  
DWS-Verlag, Berlin 2017, 74 S.,  
ISBN 978-3-933-9119-02,  
12,50 Euro.

Sachen Fortbildung endgültig isolieren würden, dokumentiert der vom DWS-Institut herausgegebene Band „Qualitätssicherung durch Fortbildung?“. Er fasst eine Fachtagung gleichen Namens zusammen, auf der das Thema Ende 2016 ausführlicher beleuchtet wurde. Im Zentrum des Tagungsbandes steht ein von Mann entwickeltes und zur Diskussion gestelltes Fortbildungskonzept nach dem Prinzip „comply and declare“. Delbanco, Hauptgeschäftsführerin einer Ärztekammer, berichtet über die langjährigen Erfahrungen der Ärzteschaft mit der Fortbildungspflicht, während der Verfasser dieser Bücherschau einen Überblick über die Reformdiskussion bei den Anwälten gibt. Die im Anschluss dokumentierte Aussprache zeichnet ein der Anwaltschaft vergleichbares Bild – Befürworter und Gegner einer Fortbildungspflicht stellen ihre Positionen dar. Wie zu hören ist, wollen die Steuerberater beim Thema konkretisierte Fortbildungspflicht trotz des jüngsten Debakels bei den Anwälten über ihr zuständiges Fachministerium am Ball bleiben.



**Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln**

Der Autor ist Inhaber der Hans-Soldan-Stiftungsprofessur an der Universität zu Köln und Direktor des Soldan Instituts.

Leserreaktionen an [anwaltsblatt@anwaltverein.de](mailto:anwaltsblatt@anwaltverein.de).